

BStGer BV.2014.23 vom 27. Mai 2014

Bundesstrafgericht, 2014-05-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BV.2014.23

FR: TPF BV.2014.23 du 27 mai 2014

IT: TPF BV.2014.23 del 27 maggio 2014

Regeste

Amtshandlung (Art. 27 Abs. 1 und 3 VStrR). Aufschiebende Wirkung (Art. 28 Abs. 5 VStrR).

Erwägungen

E. 1.1

Gegen einen Beschwerdeentscheid im Sinne von Art. 27 Abs. 2 VStrR kann bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde geführt werden (Art. 27 Abs. 3 VStrR i.V.m. Art. 37 Abs. 2 lit. b StBOG). Zur Beschwerde ist berechtigt, wer durch den Beschwerdeentscheid berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung hat (Art. 28 Abs. 1 VStrR). Die Beschwerde gegen einen Beschwerdeentscheid ist innert drei Tagen, nachdem dieser dem Beschwerdeführer eröffnet wurde, schriftlich mit Antrag und kurzer Begründung einzureichen (Art. 28 Abs. 3 VStrR). Währenddem mit der Beschwerde gegen Zwangsmassnahmen auch die unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden kann (Art. 28 Abs. 2 VStrR), ist die Beschwerde gegen gestützt auf Art. 27 VStrR ergangene Beschwerdeentscheide nur wegen Verletzung von Bundesrecht, ein-

- 4 -

schliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens zulässig (Art. 27 Abs. 3 VStrR).

E. 1.2

Der Beschwerdeführer ist Beschuldigter im diesem Beschwerdeverfahren zu Grunde liegenden Verwaltungsstrafverfahren und durch den Nichteintretensentscheid des Beschwerdegegners beschwert. Auf seine im Übrigen frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten.

E. 2.1

Der Beschwerdegegner ist auf die vom Beschwerdeführer erhobene Beschwerde nicht eingetreten, weil die entsprechende Eingabe nicht vom durch diesen mandatierten Rechtsanwalt, sondern allein von dessen Rechtsanwaltspraktikantin unterzeichnet worden ist. Der Beschwerdeführer hält dies für überspitzt formalistisch und führt aus, der Beschwerdegegner hätte ihm eine Frist zur Verbesserung des gerügten Mangels ansetzen müssen (act. 1, S. 7 ff.).

E. 2.2

Als berufsmässige Verteidiger im Verfahren der Verwaltung werden die ihren Beruf in einem Kanton ausübenden patentierten Rechtsanwälte zugelassen (Art. 32 Abs. 2 lit. a

VStrR). Damit statuierte der Gesetzgeber für das Verwaltungsstrafverfahren vor der Verwaltung das Anwaltsmonopol (Botschaft vom 21. April 1971 zum Entwurf eines Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht, BBl 1971 I S. 1010). Darunter sind die nach dem Bundesgesetz vom 23. Juni 2000 über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (Anwaltsgesetz, BGFA; SR 935.61) zur Vertretung von Parteien berechtigten Personen zu verstehen. Nach Bundesrecht und vor Bundesbehörden sind Rechtsanwaltspraktikanten patentierten Rechtsanwälten nicht gleichgestellt (vgl. Art. 32 Abs. 2 lit. a VStrR). Eine Beschwerde kann daher nicht rechtsgültig durch einen Rechtsanwaltspraktikanten unterzeichnet werden, selbst wenn dies unter Instruktion und Verantwortung eines ihn beaufsichtigenden und patentierten Rechtsanwalts erfolgt. Die eigenhändige Unterschrift hat durch den mandatierten sowie patentierten Rechtsanwalt zu erfolgen. Auf eine lediglich durch einen Rechtsanwaltspraktikanten unterzeichnete Beschwerde ist daher nach konstanter Rechtsprechung nicht einzutreten (BGE 107 IV 68 E. 2 S. 69 f. m.w.H.; Urteil des Bundesgerichts 6P.18/2005 vom 4. Mai 2005, E. 1). Zwar trifft es zu, dass nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts (bspw. BGE 120 V 413) bei Vorliegen einer nicht formgültig unterzeichneten Eingabe – die durch eine Rechtsanwaltspraktikantin unterzeichnete Eingabe fällt u. a. darunter – eine kurze Nachfrist anzusetzen ist. Dies gilt freilich nur, wenn der Mangel oder Fehler verbesserlich ist, was nicht der Fall ist, wenn es sich um freiwillige,

- 5 -

d. h. nicht versehentliche Unterlassungen handelt (Urteil des Bundesgerichts 5A_461/2012 vom 1. Februar 2013, E. 4.1).

E. 2.3

Der angefochtene Entscheid ist vor diesem Hintergrund nicht zu beanstanden. Nachdem der Beschwerdeführer vom Beschwerdegegner bereits am 25. Februar 2014 darauf aufmerksam gemacht worden ist, dass die vorliegend ausschliesslich durch die Rechtsanwaltspraktikantin unterzeichnete Eingabe lediglich ausnahmsweise akzeptiert werde, war der Beschwerdeführer insofern gewarnt als durch den Beschwerdegegner klargestellt worden war, dass die Unterzeichnung ungenügend war und nicht weiterhin akzeptiert werde. Unter diesen Umständen ist das erneute Absehen einer rechtsgültigen Unterschrift – zumal noch bei der Beschwerde selbst – als freiwillige, nicht versehentliche Unterlassung zu qualifizieren und der Beschwerdeführer war vor seinem Beschwerdeentscheid somit auch nicht gehalten, dem Beschwerdeführer eine Nachfrist zur Verbesserung dieses Mangels anzusetzen. Die vom Beschwerdeführer diesbezüglich angeführten Urteile und Bestimmungen aus anderen Verfahrenserlassen (wie etwa Art. 385 Abs. 2 StPO) sind nicht anwendbar für Eingaben, die die einreichende Person, der die Anforderungen bekannt sind, bewusst mangelhaft abfasst. Ansonsten wäre es ihr auf diesem Weg möglich, die gesetzlichen Beschwerdefristen zu umgehen (vgl. hierzu u. a. die Urteile des Bundesgerichts 6B_688/2013 vom 28. Oktober 2013, E. 4.2 m.w.H.; 6B_872/2013 vom 17. Oktober 2013, E. 3).

E. 2.4

Die Beschwerde erweist sich nach dem Gesagten als offensichtlich un begründet, weshalb diese ohne weiteren Schriftenwechsel abzuweisen ist.

E. 3

Das Verfahren betreffend Gewährung der aufschiebenden Wirkung erweist sich bei diesem Ausgang des Beschwerdeverfahrens als gegenstandslos. Es liegt diesbezüglich am Beschwerdegegner, die dem Beschwerdeführer zur Stellungnahme anberaumte Frist (vgl. oben lit. B) angemessen zu erstrecken.

E. 4

Die Gerichtskosten sind bei diesem Ausgang des Verfahrens dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG analog; vgl. TPF 2011 25 E. 3). Die Gerichtsgebühr ist dabei auf Fr. 1'000.-- festzusetzen (Art. 73 StBOG und Art. 5 und 8 Abs. 1 des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]).

- 6 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.